

Staatliche Schulberatungsstelle für München

Infanteriestraße 7, 80797 München, Tel: 089-5589989-30, e-Mail: info@sbmuenchen.bayern.de



Abschlüsse der Mittelschule

(Stand: Oktober 2016)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Mittelschulen.

I. Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

1. Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist erreicht, wenn die **9. Jahrgangsstufe der Mittelschule** (oder die nachträgliche Externenprüfung laut § 21 der MSO: s.u.) **bestanden** wurde.
2. **Eine diesem Abschluss entsprechende Schulbildung hat erworben,**
 - wer in öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Real- oder Wirtschaftsschulen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 Noten erzielt hat, mit denen er/sie auch die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule mit Erfolg besucht hätte;
 - wer eine Berufsausbildung in dualer Form oder eine mindestens zweijährige berufliche Vollzeitschule (z.B. Berufsfachschule) mit Berufsabschluss abgeschlossen hat;
 - wer das Berufsvorbereitungsjahr bzw. ein schulisches Berufsgrundschuljahr (1. Stufe einer Ausbildung) mit Erfolg besucht hat. Der gleiche Abschluss kann auch an Berufsschulen für körperlich Behinderte bzw. zur individuellen Lernförderung erreicht werden.

II. Den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule hat erreicht,

wer am Ende der 9. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder als externe(r) Bewerber(in) laut §28 der MSO (s.u.) an der „Besonderen Leistungsfeststellung“ erfolgreich teilgenommen, d.h. mindestens die Gesamtbewertung 3,0 erreicht hat.

III. Mittlerer Abschluss an der Mittelschule (über M - Zug)

Ab dem Schuljahr 2011/12 starteten die 43 Hauptschulen der Landeshauptstadt München zu 13 Verbänden zusammengefasst als Mittelschulen. In jedem Verbund ist es möglich, über die M-Klassen – seit dem Schuljahr 2012/13 zusätzlich an einigen Schulen auch über zweijährige Vorbereitungsklassen (ehemals „9+2-Klassen“) - den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Die meisten Verbände bieten auch ganze M-Züge an.

Der Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule ist ein vierjähriger Bildungsgang innerhalb der Mittelschule und führt entsprechend geeignete Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 7 in eigenen Klassen (M-Klassen) in die Jahrgangsstufe 10 und dort zum mittleren Schulabschluss.

Nachträglicher Erwerb von erfolgreichen Abschlüssen der Mittelschule

1. Weiterer Schulbesuch

Ein/e Schulpflichtige/r, der/die nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren weder den qualifizierenden noch den erfolgreichen (einfachen) Abschluss der Mittelschule erreicht hat, darf auf Antrag seiner/ihrer Erziehungsberechtigten im unmittelbaren Anschluss daran im zehnten oder elften Schulbesuchsjahr (in besonderen Ausnahmefällen auch im zwölften Schulbesuchsjahr) freiwillig die Mittelschule besuchen, um einen dieser Abschlüsse zu erwerben.

Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für Schulabbrecher/innen aus Gymnasien und Real- oder Wirtschaftsschulen, auch während des laufenden Schuljahres.

Zu beachten ist also, dass der Schulbesuch nicht unterbrochen sein darf. Dies wäre z.B. der Fall bei einem zwischenzeitlich eingeschobenen Arbeitsverhältnis oder einer Pause von mehreren Monaten (Ferienzeiten ausgenommen).

Die Anmeldung erfolgt bei der Mittelschule, in deren Sprengel der/die Schüler/in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ablehnung, Beendigung:

Die Aufnahme in die Mittelschule kann abgelehnt werden, wenn z.B. zu erwarten ist, dass der/die Schüler/in den Schulbetrieb erheblich stört. Aus den gleichen Gründen kann die Schule eine/n aufgenommene/n Schüler/in während des Schuljahres wieder entlassen. Andererseits kann aber ein/e Schüler/in von sich aus den Schulbesuch beenden, wenn er/sie z.B. einen Ausbildungsplatz gefunden hat und ein Ausbildungsverhältnis beginnen will. Eine Rückkehr an die Schule ist dann aber nicht mehr möglich.

Schulpflicht:

Der verlängerte Besuch einer Vollzeitschule wird auf die Schulpflicht angerechnet (in der Regel zwölf Jahre). Bei der anschließenden Aufnahme einer Berufsausbildung ist aber der Besuch einer Berufsschule in jedem Fall verpflichtend, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; ausgenommen sind nur Jugendliche mit Abitur oder Fachhochschulreife.

Altersgrenze:

Der weitere Schulbesuch wird nur genehmigt, wenn der/die Schüler/in beim Besuch der 8. oder 9. Jahrgangsstufe (Klasse) das 16. bzw. 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; Stichtag ist der 1. August (Beginn des neuen Schuljahres).

2. Externe Abschlüsse der Mittelschule

Schulabbrecher/innen, die wegen Unterbrechung oder Überalterung die Mittelschule nicht mehr besuchen können, haben die Möglichkeit, beide Abschlüsse nachträglich durch eine externe Prüfung zu erwerben. Sie bereiten sich außerschulisch vor und nehmen dann in der Schule an der jeweiligen Prüfung (erfolgreicher oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule) teil.

Die Volkshochschule München bietet entsprechende zweisemestrige Vorbereitungskurse an, die jeweils im September beginnen.

Anmeldung und Frist:

Beide Möglichkeiten sind altersmäßig nicht begrenzt und setzen bei Schülern einer anderen Schulart den Besuch der 9. Jahrgangsstufe voraus.

- Die Anmeldung für den **erfolgreichen Abschluss der Mittelschule** kann bei jeder Mittelschule erfolgen, die eine 9. Jahrgangsstufe führt, der Prüfungstermin wird un **Leistungsfeststellung** nach § 21 MSO:
(= Prüfung zum Erwerb des **erfolgreichen Abschlusses der MS**)

Gesamtprüfungszeit: 2 x 2 Stunden

Fächer: Deutsch schriftlich 1 Unterrichtsstunde, evtl. auch mündlich
Mathematik schriftlich 1 Unterrichtsstunde, evtl. auch mündlich
2 Fächer nach Wahl: Englisch; Physik/Chemie/Biologie (PCB);
Geschichte/Sozialkunde/Erkunde (GSE); Arbeit/Wirtschaft/Technik
(AWT),
schriftlich oder mündlich **oder** schriftlich und mündlich

Bei der inhaltlichen Gestaltung soll auf die berufliche Situation des/der Bewerbers/Bewerberin Rücksicht genommen werden.

- Für die **jährlich nur einmal** (Ende Juni) stattfindende Prüfung für den **qualifizierenden Abschluss der Mittelschule** müssen die externen Bewerber/innen unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer den Antrag bis spätestens **1. März** an der Mittelschule stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- Auch für die Anmeldung zur externen Prüfung im **M-Zug** gilt als Termin spätestens der **1. März**.
Sofern ein/e andere/r Bewerber/in Schüler/in ist, muss sie/er sich mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

IV. Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule in der Praxisklasse/Übergangsklasse (§ 22 MSO)

Seit Juli 2010 können Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und eine Praxisklasse besuchen, den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mit einer theorieentlasteten Abschlussprüfung erwerben. Seit dem Schuljahr 2015/16 gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die in der Jahrgangsstufe 9 eine Übergangsklasse besuchen.

Die Teilnahme anderer Schüler ist möglich, wenn z. B. ein erfolgreicher Abschluss in der Regelklasse der Mittelschule nicht gesichert ist.

Der Schulleiter legt den Prüfungstermin fest, die Prüfungsaufgaben werden von der Schule erstellt.

Fächer:

- Deutsch: schriftlich 75 min, mündlich 15 min;
- Mathematik: schriftlich 60 min;
- aus Geschichte/Sozialkunde/Erkunde, Physik/Chemie/Biologie oder Arbeit/Wirtschaft/Technik (nur Praxisklasse), eine schriftliche Prüfung, 45 min;
- Projektprüfung in Arbeit/Wirtschaft/Technik in angemessener Zeit.

Durchschnittsnote: Projektprüfung zählt doppelt, die übrigen Prüfungen einfach;

Jahresfortgangsnoten fließen nicht ein;

mündliche Prüfungen zur Notenverbesserung finden nicht statt;

Bestandene Prüfung bei Durchschnitt 4,00;

Schüler erhalten ein Zeugnis über den **erfolgreichen Abschluss der Mittelschule**.